

sellschaftswidrigkeit kommen kann, wenn man vom Klassenstandpunkt ausgeht.

*Negative Einflüsse aus Westdeutschland und Westberlin*  
Imperialistische Rundfunk- und Fernsehstationen, eingeschleuste minderwertige Literatur, Zeitschriften usw. üben auf einen Teil der Bevölkerung der DDR einen negativen Einfluß aus<sup>12</sup>.

Auch durch längeren Aufenthalt von Personen in Westdeutschland oder durch westdeutsche in die DDR übersiedelte Bürger, die noch mit ausgeprägt individualistischen Ansichten und Gewohnheiten behaftet sind, kann eine negative Beeinflussung erfolgen. Jedoch können über konkrete kausale Beziehungen zu den den Erziehungspflichtverletzungen zugrunde liegenden individualistischen Anschauungen und Gepflogenheiten keine zuverlässigen Angaben gemacht werden. Von dem untersuchten Täterkreis waren 19 % Rückkehrer oder neu Zugezogene aus Westdeutschland bzw. Westberlin. Einige Täter waren mehrere Male hin- und her, gewandert<sup>13</sup>. Außerdem waren 7 % der Ehegatten bzw. Partner für längere Zeit in Westdeutschland oder Westberlin gewesen.

Es wäre jedoch falsch, aus diesen Tatsachen allein auf einen kausalen Zusammenhang zur Straftat zu schließen. Beispielsweise bestand bei einer Täterin in ihrer nächsten Umgebung gerade positiver Einfluß durch Menschen aus Westdeutschland. Sie waren in die DDR gekommen, weil sie in Westdeutschland Schikanen und Verfolgungen wegen ihres mutigen Eintretens für die Erhaltung des Friedens ausgesetzt waren.

Indessen gibt es Fälle, wo ein Zusammenhang zwischen der gesellschaftswidrigen Einstellung des Erziehers und den konkreten Bedingungen seiner Bewußtseinsbildung während des Aufenthalts in Westdeutschland oder unter dem Einfluß der unmittelbaren Nachbarschaft in die DDR übersiedelter westdeutscher Bürger mit stark egoistischen Neigungen naheliegt. Das soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Eine 20jährige Mutter, die wegen Vernachlässigung der Fürsorgepflicht zur Verantwortung gezogen werden mußte, wurde 1956 im Alter von 14 Jahren von Geschwistern nach Westdeutschland gelockt, wo sie — ohne elterliche Aufsicht — viel sich selbst überlassen war und sich herumtrieb. Nach zwei Jahren kehrte sie ins Elternhaus zurück, ging jedoch 1960 erneut illegal über Westberlin nach Westdeutschland. Sie lernte ihren Mann kennen, mit dem sie ein Jahr später in die DDR übersiedelte. Der Ehemann hatte ausgeprägte antisoziale Anschauungen und Gewohnheiten. Er begann sehr bald ehewidrige Beziehungen insbesondere zu jungen Mädchen aufzunehmen, nahm sie mit nach Hause und forderte die eigene Frau auf, die Wohnung zu verlassen, oder ließ sie nicht hinein. In darauffolgenden Auseinandersetzungen mit seiner Frau schlug er auf sie ein und zerschneidete ihr bei einer solchen Schlägerei die Pulsader. Während er sich mit anderen Frauen herumtrieb, schickte er fremde Männer mit dem Hinweis in die Wohnung, seine Frau sei allein und ließe sich leicht gebrauchen. Anstatt für die Familie zu sorgen, bummelte er und verübte schließlich einen Raubüberfall. Frau H., die auf Drängen ihres Mannes ihre Arbeit aufgegeben hatte, litt sehr stark unter diesen Umständen und vernachlässigte ihr Kind.

Hier scheint ein kausaler Zusammenhang zwischen dem gesellschaftswidrigen Verhalten der Frau und der von westdeutschen Verhältnissen geprägten antisozialen Position ihres Mannes — abgesehen von ihrem eigenen Aufenthalt in Westdeutschland — ganz offensichtlich vorzuliegen.

In welchem Umfange tatsächlich solche oder ähnliche Einflüsse bestehen, konnte nicht festgestellt werden.

Sie können deshalb auch nicht als für die Erziehungspflichtverletzungen typische Ursachen verallgemeinert werden.

#### *Zur Konzentration negativer Umstände*

Die genannten Umstände wirken hemmend auf die Erziehung zu gesellschaftlich-bewußtem Verhalten im allgemeinen und zur Verantwortlichkeit gegenüber dem jungen Menschen, seiner Erziehung und Bildung im besonderen. Soweit sie vorliegen, wirken sie nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtheit und stehen in Wechselseitigem Zusammenhang.

Im einzelnen ist das Ausmaß der Konzentration negativer Umstände sowie die Intensität ihrer Einwirkung äußerst unterschiedlich. Insgesamt gesehen zeigen sich jedoch bestimmte Auffälligkeiten, wiederkehrende Situationen und Umstände.

Zunächst ergibt sich eine wesentliche Verschiebung in der Häufigkeit der genannten negativen Faktoren bei Straftaten nach den §§ 170 d und 223 b StGB einerseits und den § 139 b StGB und § 7 JGG andererseits.

Dazu ist folgender Vergleich interessant:

negative Faktoren	bei Straftaten nach §§ 170 d und 223 b StGB	bei Straftaten nach § 139 b StGB u. § 7 JGG
zerrüttete Familienverhältnisse	58 %	11 %
unmoralischer Lebenswandel (häufig wechselnde Männer- bzw. Frauenbekanntschaften, sexuell auffälliges Verhalten)	38 %	9 %
übermäßiger Alkoholgenuß, häufiger Gaststättenaufenthalt (vorwiegend in verrufenen Lokalen)	56 %	14 %

Diese Unterschiedlichkeit spiegelt sich auch in gewisser Weise in den Schuldformen wider. Während die Straftaten der ersten Gruppe (§§ 170 d, 223 b StGB) durchweg vorsätzlich begangen wurden, überwog bei den Taten der zweiten Gruppe (§ 139 b StGB, § 7 JGG) die Schuldform der Fahrlässigkeit, die bei zwei Dritteln dieser Handlungen vorlag.

Weitere Veränderungen ergeben sich innerhalb der Straftaten und Tätergruppen. Bei der Mehrzahl der wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach den §§ 139 b StGB, 7 JGG zur Verantwortung gezogenen Täter lagen nur vereinzelt ungünstige Entwicklungsvoraussetzungen vor; sie stellten keine verbreitete und sich wiederholende Erscheinung dar. Besonders groß war dagegen die Konzentration negativer Einflüsse und Faktoren in den Lebensbedingungen bei mehr als 40 % der wegen Vernachlässigung der Fürsorgepflicht (§ 170 d StGB) oder Mißhandlung von Kindern (§ 223 b StGB) zur Verantwortung gezogenen Rechtsverletzer.

Bei 25 dieser Täter (davon 20 Frauen und 5 Männer) ergab sich folgendes Bild:

negative Umstände und Faktoren	Anzahl der Täter
Ziel der Grundschule nicht erreicht	22
ohne Beruf	21
häufiger Arbeitsplatzwechsel	21
überwiegend ohne Arbeit oder zur Tatzeit ohne Arbeit	16
schlechte Arbeitsmoral (häufige Disziplinwidrigkeiten, mangelhafte Leistungen)	17
Arbeitsmoral sehr wechselhaft	7
zerrüttete Eheverhältnisse, ungünstige Einflüsse durch Partner	20
häufig wechselnde Männer- bzw. Frauenbekanntschaften	19
Alkoholmißbrauch	24
negative Einflüsse durch Freundschaften (Arbeitsbummelei, Schlägereien, hW-G-Personen, Alkoholmißbrauch)	15

<sup>12</sup> Vgl. dazu Blüthner, a. a. O.